

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Verwendung von Kriegsinvaliden, Grundsätze]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

fung von dem Tage an zu bewilligen, auf den der Beamte nach Ablauf der Friedensdienstzeit eine bezahlte Stelle im Zivildienst hätte erhalten können.

(gez.) Rheinboldt.

Schlussbestimmung.

1. Die Ordnung der Bezüge nach Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung erfolgt bei der Generaldirektion. Die erforderlichen Erhebungen bei den Militärbehörden werden vom Zentralbureau der Generaldirektion gemacht.

2. Die Verständigung der Beamten, die in Erfüllung ihrer aktiven Militärdienstpflicht über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus im Heeresdienst zurückgehalten worden sind und weiterhin zurückgehalten werden, geschieht durch das Zentralbureau.

A. Grundsätze über die Verwendung von Kriegsinvaliden (Unteroffiziere und Mannschaften) im badischen Staatsdienst

WI Nr. 98 v. 15. 9. 15 (Nr. 8).

1. Bei Besetzung aller für Kriegsinvalide geeigneten Stellen im badischen Staatsdienst sollen, soweit die Anstellungsgrundsätze des Bundesrates für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militärانwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins oder dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, Kriegsinvalide vor andern Bewerbern den Vorzug haben. Bei sonst gleichen Voraussetzungen werden Bewerber, die die badische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen oder vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst ihren dauernden Wohnsitz in Baden hatten, vor anderen Bewerbern berücksichtigt.

2. Für Stellen, die nur zu einem bestimmten Teil den Zivilversorgungsberechtigten vorbehalten sind, sollen, soweit es dem dienstlichen Interesse nicht widerspricht, Kriegsinvalide mit Zivilversorgungsanspruch über das festgesetzte Anteilsverhältnis hinaus angenommen werden.

3. Bei Besetzung einer jeden den Inhabern des Zivilversorgungs- und Anstellungsscheins bisher nicht vorbehaltenen Stelle soll geprüft werden, ob sie sich nicht für einen Kriegsinvaliden eignet; auch werden sich die in Betracht kommenden Verwaltungen bemühen, nötigenfalls durch Änderung der Geschäftseinteilung, soweit dies ohne erheblichen Nachteil für den Dienst und ohne finanziellen Mehraufwand angeht, für Kriegsinvaliden geeignete Stellen zu schaffen.

4. Hinsichtlich der Altersgrenze für den Eintritt in den Dienst und der körperlichen Anforderungen wird bei der Einstellung von Kriegsinvaliden Rücksicht geübt werden, soweit daraus keine Nachteile für den Dienst und den Bewerber zu erwarten sind.

5. Bei der Besetzung von freien Stellen wird sich die Staatsverwaltung, soweit als möglich, der vom Badischen Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge geschaffenen Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide bedienen.

Die Behörden werden daher, falls sie eine für Kriegsinvalide geeignete Stelle zu besetzen haben,

- a) wenn die Stelle nicht den Inhabern des Zivilversorgungs- oder Anstellungsscheins vorbehalten ist, oder
- b) wenn für eine diesen Inhabern vorbehaltene Stelle in der Warteliste keine Bewerber vorgemerkt sind oder die eingetragenen auf die Stelle nicht abheben,

regelmäßig bei einem Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide anfragen, ob bei ihm Invaliden angemeldet sind, die sich um eine derartige Stelle bewerben. Zur Anfrage soll eine Anmeldekarte nach Muster 9 der „Richtlinien für Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden“ oder ein entsprechender Vordruck verwendet werden.

Die Orts- und Bezirksbehörden richten bei den von ihnen zu besetzenden Stellen die Anfrage regelmäßig an den für ihren Bezirk zuständigen Bezirksarbeitsnachweis, die Zentralbehörden regelmäßig an den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide — Karlsruhe, Zähringerstraße 100 —. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere wenn ihr bekannt ist, daß bei dem an sich zuständigen Bezirksarbeitsnachweis kein geeigneter Invalide vorgemerkt ist, kann sich die Bezirks- oder Ortsbehörde auch an einen anderen Bezirksarbeitsnachweis oder unmittelbar an den Landesarbeitsnachweis wenden. Ebenso werden sich die Zentralbehörden unter Umständen an einen Bezirksarbeitsnachweis wenden; insbesondere wird es, um Invalide, die Haus- und Grundbesitz haben, in ihrer Heimat oder in deren Nähe unterzubringen, häufig angebracht sein, daß sich die Zentralbehörde vor der Stellenbesetzung verläßtigt, ob nicht bei dem Bezirksarbeitsnachweis, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist, hierfür geeignete Invalide vorgemerkt sind. Wendet sich eine Behörde ausnahmsweise gleichzeitig an mehrere Arbeitsnachweise, so sollen diese in der Anfrage jeweils benannt werden.

Kann ein Bezirksarbeitsnachweis keine geeigneten Bewerber benennen, so wird er die Anfrage umgehend an den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide weitergeben und hiervon die anfragende Behörde verständigen. Der Landesarbeitsnachweis veröffentlicht die bei ihm mittelbar oder unmittelbar angemeldeten Stellen nötigenfalls im „Stellenanzeiger für Kriegsinvalide“ und benachrichtigt hiervon jeweils die anfragende Behörde. In dem Stellenanzeiger werden die Stellen für Inhaber des Zivilversorgungs- und Anstellungsscheins, die auch in den Anstellungsnachrichten veröffentlicht werden müssen, mit dem Zusatz veröffentlicht, daß Bewerber aus der Zahl der Militäranwärter und der Anstellungsinhaber den Vorzug haben; die Anmeldung einer derartigen Stelle soll daher stets einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Ist eine bei einem Arbeitsnachweis angemeldete Stelle besetzt, so hat die Behörde hiervon den Arbeitsnachweis, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, und falls die Stelle im Stellenanzeiger veröffentlicht worden ist, auch den Landesarbeitsnachweis zu verständigen.

Den Behörden, die häufiger Stellen zu besetzen haben, wird der Landesarbeitsnachweis auf Antrag den Stellenanzeiger regelmäßig unentgeltlich zugehen lassen.

6. Die Kriegsinvaliden, die Inhaber des Zivilverorgungsscheins oder des Anstellungsscheins sind, haben die Bewerbungen um solche Stellen, die diesen Inhabern vorbehalten sind, bei der Behörde einzureichen, die die Warteliste führt. Alle anderen Bewerbungen von Kriegsinvaliden um staatliche Stellen sollen bei dem Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsinvaliden eingereicht werden, in dessen Bezirk der Invalide sich aufhält oder, falls er nur in einem bestimmten Bezirk Verwendung finden will, bei dem Arbeitsnachweis dieses Bezirks; wohnt der Invalide nicht im Großherzogtum oder will er sich um eine von einer Zentralbehörde zu vergebende Stelle bewerben, so kann er die Bewerbung auch unmittelbar beim Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvaliden anbringen. Für die Stellengesuche, die bei einem Arbeitsnachweis eingereicht werden, sollen regelmäßig die Anmeldeformen verwendet werden, die der Arbeitsnachweis unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Bezirksarbeitsnachweise werden die Stellengesuche, die sie nicht alsbald selbst vermitteln können, dem Landesarbeitsnachweis mitteilen, der sie, wenn nötig, im Stellenanzeiger veröffentlicht. Der Invalide, der bei einem Arbeitsnachweis ein Stellengesuch eingereicht hat, muß diesen alsbald davon verständigen, wenn sein Gesuch erledigt ist; weiß er, daß das Gesuch im Stellenanzeiger veröffentlicht wurde, so soll er von der Erledigung auch den Landesarbeitsnachweis verständigen, damit diese in der nächsten Nummer des Anzeigers vermerkt werden kann.

7. Um die Überführung der Kriegsinvaliden in eine geordnete Beschäftigung zu fördern, werden alle Stellenbewerbungen, die bei Staatsbehörden eingehen und denen nicht alsbald durch Übertragung einer freien Stelle entsprochen werden kann, an den Arbeitsnachweis für Kriegsinvaliden abgegeben; der Bewerber wird unter Angabe des Grundes und unter Beifügung einer Anmeldekarte (Anlage 10 zu den Richtlinien) davon verständigt. In der gleichen Weise werden namentlich auch Bewerbungen von Militäranwärtern oder Inhabern des Anstellungsscheins, die sich weder für die angestrebte noch für eine andere von der betr. Anstellungsbehörde zu besetzende Stelle eignen, behandelt, nachdem ihr Gesuch verbeschieden ist. Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins, die sich für die angestrebte Stelle eignen, die aber in nächster Zeit nicht einberufen werden können, werden in den Wartelisten vorgemerkt, ihre Gesuche werden jedoch unter entsprechender Verständigung des Gesuchstellers an den Arbeitsnachweis für Kriegsinvaliden unter kurzer Erläuterung der Sachlage gegen Rückgabe zur Kenntnisaufnahme übersandt.

8. Die Vorschriften gelten auch für vorübergehende und für solche staatliche Verwendungen, die neben einem andern Beruf zugänglich erscheinen.

B. Zum Vollzug der vorstehenden Grundsätze sowie über das Verfahren bei der Wiederaufnahme und Neueinstellung von Kriegsteilnehmern in den Eisenbahndienst wird folgendes bekanntgegeben und bestimmt:

I. Die vom badischen Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge bearbeiteten Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden sind den Dienststellen der Zentralverwaltung, den Bezirks- und den Ortzstellen I. und II. Klasse zugewiesen worden (und sind im Auszug nachstehend abgedruckt). Besonders wird auf die Bestimmungen der Ziffern 4 und 8 dieser Druckschrift aufmerksam gemacht.

Zu Ziffer 1 der Grundsätze.

II. Als geeignete Verwendungen für Kriegsinvaliden kommen in Betracht: a) der Dienst der Bahnmeisterschreiber, b) der Dienst der Schrankenwärter, c) der Dienst der Haltepunktwärter, d) der Sperredienst, e) der Bureau- und Schreibdienst, f) der Telegraphen- und Fernsprechdienst, g) der Dienst der Krankenkontrollen; in geringerem Umfang auch h) der Dienst der Diener, i) der Dienst der Wagenausschreiber, k) der Dienst der Lademeister, l) der Dienst der Fahrkartendrucker, außerdem aber noch m) zahlreiche Arbeiterstellen im Werkstätte-, Betriebs-, Verkehrs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienst.

Der Dienst unter e und f ist den Inhabern von Zivilverorgungsscheinen, der Dienst unter d, h, i, k und l in Ermangelung eines solchen auch den Inhabern von Anstellungsscheinen vorbehalten. Kriegsinvaliden, welche nicht Inhaber von Zivilverorgungs- oder Anstellungsscheinen sind, können daher nur dann Stellen dieser Art erlangen, wenn keine geeigneten Bewerber aus der Klasse der Militärantwörter oder der Inhaber von Anstellungsscheinen zu berücksichtigen sind.

III. Die Posten der Bahnmeisterschreiber sollen den Kriegsinvaliden vollständig vorbehalten werden. Die vorhandenen Bediensteten dieser Art, soweit sie körperlich rüstig und leistungsfähig sind, müssen in andere Dienste übergeführt werden. Wegen anderer Unterbringung der vorhandenen Bahnmeisterschreiber haben die Bahnmeistereien innerhalb 4 Wochen zu berichten. Die Berichte sind ans Zentralbureau einzusenden.

IV. Die den Kriegsinvaliden zuzuweisenden Schrankenwarter- und Haltepunktwarterposten werden noch näher bezeichnet werden.

Invalide Schrankenwärter können u. a. je nach der körperlichen Vereignschaftung neben der Schrankenbedienung auch zu anderen Arbeiten beigezogen werden, wie Bankette herstellen, Reinigen der Bettung von Gras, Hagsscheren, Anzünden und Löschen von Signallichtern usw. Streckenbegehungen dürfen ihnen nur übertragen werden, wenn sie den bundesrätlichen Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten (Verordnungsblatt 4/1906) genügen. (Kalender 1910 S. 162 ff.)

Das Nähere darüber wird in den Verträgen und in den Dienstplänen festgesetzt.

V. Zahl, Art und Ort der Arbeiterstellen im Werkstättendienst, die mit Kriegsinvaliden besetzt werden können, werden gleichfalls bekanntgegeben werden.

VI. Hinsichtlich des Sperredienstes, des Bureau- und Schreibdienstes, des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, des Dienstes der Diener, Wagenaufschreiber, Lademeister und Fahrkartendrucker, sowie der Stellen für Arbeiter im Betriebs-, Verkehrs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienst ist noch zu prüfen, für welche Posten und in welchem Umfange Invalide bei den einzelnen Dienststellen aufgenommen werden können und welcherlei Invalide (einarmige, einäugige, solche mit nur einem Fuß oder Bein, solche mit fehlenden einzelnen Gliedern an Händen und Füßen, solche ohne Beine) für die verschiedenen Beschäftigungsarten in Frage kommen können. Dabei sind besonders auch solche Beschäftigungen in Betracht zu ziehen, bei denen zwei oder mehrere Bedienstete zusammen arbeiten, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß der Invalide von seinem Mitbediensteten in den verschiedenen Handreichungen unterstützt werden kann. Die Zahl der Dienstposten, die mit Kriegsinvaliden besetzt werden können, ist bei jeder Beschäftigungsart anzugeben.

Hierbei sind aber nicht nur bestehende Dienstposten ins Auge zu fassen, sondern es ist auch zu prüfen, ob geeignete weitere Stellen für Kriegsinvalide durch Änderung der Geschäftseinteilung geschaffen werden können (zu vgl. A Grundsätze, Ziffer 3, Sakteil 2).

Diese Prüfungen obliegen jeder Dienststelle für ihren Geschäftskreis. Jedoch haben die Betriebsinspektionen die Prüfung auch auf die Stationsämter III, IV, V und die Haltepunkte, die Werkstätteninspektion auf die Elektrotechnischen Ämter III auszu dehnen. Über das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb vier Wochen Bericht an die Generaldirektion zu erstatten. Jede Bezirksstelle sammelt die Berichte ihrer Ortsstellen und sendet sie nach Durchsicht zusammen an das Zentralbureau ein.

VII. Soweit irgend möglich, soll der Kriegsinvalide seiner früheren Berufstätigkeit wieder zugeführt werden (Ziffer 8 der Richtlinien). Wenn daher Kriegsinvalide, die bisher nicht im Eisenbahndienst gestanden sind, um Verwendung im Eisenbahndienst nachsuchen, so ist zunächst zu prüfen, ob sie nicht ihre frühere Berufstätigkeit wieder aufnehmen oder innerhalb der alten Berufsart nicht für eine angemessene Beschäftigung ausgebildet werden können. Die Dienststellen werden daher solche Gesuche zunächst den Bezirks- oder Ortsausschüssen für Kriegsinvalide zur Prüfung übergeben (zu vgl. A Grundsätze, Ziffer 6 und Ziffer 4 der Richtlinien) und die Invaliden entsprechend unterweisen und befehlen. In den Eisenbahndienst sollen nur solche Kriegsinvaliden neu übernommen werden, von denen durch diese Ausschüsse bestätigt ist, daß sie für ihren früheren Beruf nicht mehr in Frage kommen.

Zu Ziffer 4 der Grundsätze.

VIII. Sind die Kriegsinvaliden, die sich um Stellen im Eisenbahndienst bewerben, Inhaber des Zivilversorgungs- oder Anstel-

lungsscheins oder ist festgestellt, daß eine Wiederberwendung des Bewerber in seinem früheren Beruf unmöglich ist, so muß das Gesuch näher geprüft werden. Hierbei werden den Invaliden in vielen Fällen ihre Gebrechen hindernd im Wege stehen. Für eine Reihe von Stellen im Eisenbahnbetrieb muß zwar eine ganz bestimmte körperliche Leistungsfähigkeit der Anwärter im Interesse des Dienstes verlangt werden. Für solche Stellen können Kriegsinvaliden nur in Betracht kommen, wenn ihr körperlicher Zustand den Anforderungen des Dienstes entspricht. Für andere Stellen läßt sich wohl eine Herabsetzung der Anforderungen bis zu einem gewissen Grad mit den eisenbahndienstlichen Interessen vereinigen. Jedenfalls sind die Bewerbungsgesuche der Kriegsinvaliden tunclichst wohlwollend zu behandeln.

Zu Ziffer 4 der Grundsätze.

IX. Wenn bei einem Kriegsinvaliden für den Eintritt in den Dienst Rücksicht wegen des Alters oder der Körperbeschaffenheit erforderlich ist, so ist der Bahnarzt um eine gutachtliche Äußerung darüber anzugehen, ob aus der Rücksichtübung Nachteile für den Dienst oder den Beamten zu erwarten sind.

Die Kosten für ärztliche Untersuchung von Kriegsinvaliden werden von der Eisenbahnverwaltung übernommen, wenn die Invaliden nicht eingestellt werden können. Werden sie aber in den Dienst aufgenommen, so haben sie die Untersuchungsgebühr selbst zu zahlen. Im ersteren Falle beantragt gegebenenfalls die Dienststelle bei der Generaldirektion, die Untersuchungsgebühr zurückzuerstatten.

X. Wenn es angemessen erscheint, daß ein im Eisenbahndienst unterzubringender Kriegsinvalide vor der endgültigen Zuweisung eines Dienstpostens sich davon überzeugt, ob der ihm zugedachte Posten seinen Verhältnissen entspricht, so kann ihm zu diesem Zweck Freifahrt auf den badischen Staatseisenbahnen bewilligt werden.

Es ist darauf zu achten, daß diese Vergünstigung nicht mißbraucht wird.

XI. Wird ein Kriegsinvalide zu Arbeiten verwendet, wofür eine Vorbereitung vorgeschrieben oder nötig ist, so wird ihm während der Vorbereitungszeit von der Eisenbahnverwaltung Lohn, aber keine Stellenzulage gewährt.

Zu Ziffer 5 und 6 der Grundsätze.

XII. Soweit möglich sind die Kriegsinvaliden auf Wunsch in ihrer Heimat oder in der Nähe davon unterzubringen. Bevor daher ein Invalidenposten mit einem nicht am gleichen Ort oder in der Nähe davon ansässigen Arbeiter besetzt wird, hat sich die Dienststelle zunächst darüber zu verlässigen, ob sich nicht unter den im Felde stehenden Bediensteten der Verwaltung des eigenen oder eines anderen Geschäftskreises Arbeiter befinden, die für den Posten in Betracht kommen und am gleichen Ort oder in der Nähe davon beheimatet sind. In diesem Fall soll der Posten vorerst nicht endgültig besetzt werden. Es ist daher nötig, daß sich die

Dienststellen über das Befinden (Verwundungen, Erkrankungen, Art der Invalidität) der im Felde stehenden Arbeiter ihres Geschäftskreises durch Nachfrage bei den Familienangehörigen unterrichtet halten. Darüber, wie und wo frühere Eisenbahnbedienstete als Kriegsinvalide im Eisenbahndienst wieder verwendet werden wollen, haben die Dienststellen, denen die Bediensteten früher unterstellt waren, zu berichten, sobald sie von der Sachlage unterrichtet sind. Die Berichte sind ans Zentralbureau einzusenden, welches eine Übersicht über die Zahl der als Kriegsinvalide wieder in den Dienst aufzunehmenden Arbeiter zu fertigen hat.

Zu Ziffer 5 und 6 der Grundsätze.

XIII. Ist für einen mit einem Kriegsinvaliden zu besetzenden Arbeiterposten kein geeigneter ortsansässiger oder in der Umgegend wohnender früherer Eisenbahnbediensteter vorhanden, so haben die Dienststellen, in deren Geschäftsbereich der Posten zu besetzen ist, die Bezirksarbeitsnachweise für Kriegsinvalide (zu vgl. Ziffer 16 der Richtlinien) zu befragen, ob dort geeignete Kriegsinvalide vorgemerkt sind.

Ebenso haben die Dienststellen alle freien Arbeiterstellen, zu deren Besetzung sie zuständig sind, für die aber keine geeigneten Bewerber vorgemerkt sind, dem Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsinvalide mitzuteilen. Die Anmeldung der freien Beamtenstellen, auch der mit Inhabern von Zivildienst- und Anstellungsscheinen zu besetzenden, für die keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, geschieht durch das Zentralbureau der Generaldirektion.

Zu Ziffer 7 der Grundsätze.

XIV. Die Dienststellen haben die bei ihnen eingehenden Beschäftigungsgesuche von Kriegsinvaliden nach Prüfung der Verhältnisse mit Bericht und entsprechendem Antrag ans Zentralbureau der Generaldirektion einzusenden. Wenn der Invalide bei der berichtenden Dienststelle nicht untergebracht werden kann, so wird bei der Generaldirektion geprüft werden, ob etwa seine Unterbringung bei einer anderen Eisenbahndienststelle möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Bewerbungsgesuche vom Zentralbureau den zur Weiterbehandlung zuständigen Arbeitsnachweisen für Kriegsinvalide übergeben. In ähnlicher Weise sind auch die Bewerbungen von Kriegsteilnehmern, die Militärämtern und Inhaber des Anstellungsscheins sind, zu behandeln.

Zu Ziffer 2 und 3 der Grundsätze.

XV. Auch bei der Besetzung der den Militärämtern nicht vorbehaltenen Beamtenstellen und bei der Vergabung der Arbeiterstellen haben die Kriegsinvaliden, vorausgesetzt, daß sie für den Dienst brauchbar sind, vor anderen Bewerbern Berücksichtigung zu finden.

XVI. Die etatmäßig angestellten Beamten, denen nach der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt XXX — während des Kriegs ihre Zivilstellen gewahrt bleiben, desgleichen die nichtetatmäßig ange-

stellten Beamten, die vertragsmäßig angenommenen Personen und die Arbeiter haben sich nach ihrer Entlassung vom Militärdienst bei der Dienststelle zu melden, bei der sie zuletzt verwendet waren. Sind sie unverletzt und dienstfähig oder wenigstens noch imstande, ihre Dienstaufgaben zu erfüllen, so sind sie sofort wieder in den Dienst einzuteilen. Gleichzeitig ist den für die Kriegsdauer eingestellten Ersatzbediensteten oder Aushilfsarbeitern der Dienst zu kündigen.

Sind die sich Meldenden nicht in genügendem Maß dienstfähig, so ist über ihren körperlichen Zustand und über ihre Gesundheitsverhältnisse sowie über die Art und das Maß ihrer Dienstfähigkeit nach Anhörung des Bahnarztes eingehend zu berichten und über ihre künftige Verwendung Antrag zu stellen. Bis zum Eingang der Entschliekung der Generaldirektion sind solche Bedienstete tunlichst angemessen zu beschäftigen. Über die Rückkehr aller Beamten und vertragsmäßig angenommenen Personen aus dem Militärdienst haben die Dienststellen eine Anzeige an das Zentralbureau einzusenden und dabei anzugeben, wie die Bediensteten verwendet werden und wer etwa zurückgezogen werden kann.

Es muß unter allen Umständen angestrebt werden, die durch Kriegsbeschädigungen, insbesondere durch Verstümmelungen in ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsteilnehmer, die vor dem Auszug ins Feld im Eisenbahndienst beschäftigt waren, wieder im Eisenbahndienst zu verwenden, wenn überhaupt eine solche Verwendung noch möglich ist. Bei der Wiederaufnahme der aus dem Krieg als Invalide zurückkehrenden Bediensteten ist daher weitestgehendes Entgegenkommen zu üben.

XVII. Die Versorgung der im Eisenbahndienst invalid gewordenen Bediensteten soll durch die Versorgung der Kriegsinvaliden keine Beeinträchtigung erfahren.

XVIII. Zur Annahme und Entlassung von Kriegsinvaliden ist die Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

XIX. Der Schriftwechsel über die Aufnahme von Kriegsinvaliden wird, soweit nicht die Generaldirektion die Behandlung ansich nimmt, vom Zentralbureau geführt. Alle Vorlagen in dieser Sache sind an das Zentralbureau einzusenden. Dieses wird sich mit den Respizienten der Generaldirektion fortgesetzt in Fühlung halten und nötigenfalls deren Entscheidung einholen.

XX. Nimmt ein Kriegsteilnehmer (Arbeiter), der bisher für seine Familienangehörigen eine Kriegsbeihilfe nach der Verfügung im Nachrichtenblatt 139/1914, Abteilung I, Nr. 18, bezogen hat, seine Tätigkeit im Eisenbahndienst wieder auf, so hat die unmittelbar vorgelegte Dienststelle für rechtzeitige Einstellung der Kriegsbeihilfe zu sorgen.

§. unter *WBl* 107 1915 Nr. Zb 1 a Nr. 10 (Dienst- und Einkommensverhältnisse der zum Kriegsdienst einberufenen Bediensteten).

Nr. M 11. 113/1915. Unter Bezug auf Absatz B V der oben ausgegebenen Grundsätze über die Verwendung der Kriegsinvaliden (Unteroffiziere und Mannschaften) im Werkstätdienst

werden in nachstehendem Verzeichnis die Zahlen der Invaliden, die in den einzelnen Werkstätten nach Berufsart und Art der Verletzung beschäftigt werden können, bekanntgegeben.

Je nach der Anzahl der auftretenden Bewerber der einzelnen Verletzungsarten kann auch eine Verschiebung in deren Verwendung eintreten, wenn die Bewerber sich für die betreffende Verwendung eignen. Für die Auslohnung der Kriegsinvaliden sind die Bestimmungen der Werkstättelohnordnung maßgebend. Die Militärrente ist, wie die Unfall- und Invalidenrente, nach § 12 Absatz 1 der Werkstättelohnordnung in den Lohn einzurechnen, während die Kriegs-, Tropen- und Verstümmelungszulage unberücksichtigt bleibt.

Die nach den im Nachrichtenblatt 98/1915, Iste. Nr. 8, bekanntgegebenen Grundsätzen zur Einstellung von Kriegsinvaliden zuständigen Orts- und Bezirksstellen haben auf Grund des § 12 Absatz 4 der Werkstättelohnordnung wegen Festsetzung des Lohnes beim Maschinentechnischen Bureau der Generaldirektion Antrag zu stellen, der gleichzeitig als Anzeige zur Einstellung zu gelten hat. Dem Antrag ist der Bescheinigungsbogen, in dem die Höhe der Militärrente, Kriegs- und Verstümmelungszulage und die Art der Verletzung anzugeben ist, anzuschließen. Über die bereits eingestellten Kriegsinvaliden ist dies, wegen Führung des Verzeichnisses, nachzuholen.

Verzeichnis

der in den einzelnen Werkstätten vorhandenen Stellen für Kriegsinvaliden nach Berufsarten und Art der Verletzungen.

Dienststelle	Anzahl der vorhandenen Stellen für														
	Schlosser	Dreher	Schreiner	Glaser	Ladierer	Wächner	Sattler	Mechaniker	Werkzeugmacher	Maschinenarbeiter	Aufsteiger	Hilfsarbeiter	Hilfsbureaubedienter	Magazinswärter	Sonst. Hilfsarbeit.
a) Einäugige Invalide.															
Mannheim, Werkstätteamt . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Heidelberg, Werkstätteinspekt.	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Lauda, Werkstätteamt . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Durlach, Werkstätteamt . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	3
Karlsruhe (Hauptwerkstätte u. Elektrizitätswerke)	14	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	15
Offenburg, Werkstätteinspekt.	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4
Freiburg, Werkstätteamt . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4
Halltingen, Betriebswerkmeist.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Billingen, Werkstätteamt . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Konstanz, Betriebswerkmeist.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—